

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Forstwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AML1-A-0714/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

DI Friedrich Hinterleitner

21699

01. April 2014

Betrifft

Waldbrandgefahr - Verordnung

Pr ä a m b e l

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung in den letzten Wochen ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor und ergeht die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes sowie an die Bezirkspauernkammern und die Lokalpresse, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen **v e r b o t e n**.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- a) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
- b) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Tel.Nr. 07472/9025 – 21624 zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Ergeht an:

**12. die Freiwillige Feuerwehr Amstetten, Anzengruberstraße 1, 3300 Amstetten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk Amstetten**

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Händen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters
2. Bezirkspolizeikommando Amstetten Alle Polizeiinspektionen im Bezirk Amstetten
Autobahnpolizeiinspektion Amstetten Stadtpolizei Amstetten
3. Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28A, 3340 Waidhofen/Ybbs
4. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3390 Melk
5. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3270 Scheibbs
6. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4400 Steyr
7. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4320 Perg
8. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 8940 Liezen
9. die Redaktion des Amtsblattes
mit dem Ersuchen, obige Verordnung in die nächste Ausgabe des Amtsblattes aufzunehmen
10. Bezirksbauernkammer Amstetten, Ferdinand-Waldmüller-Straße 7, 3300 Amstetten
11. Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
13. Abteilung Forstwirtschaft
14. Redaktion NÖN (Amstettner Zeitung), Kirchenstraße 2, 3300 Amstetten
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
15. Redaktion NÖN (Ybbstal Zeitung), Unterer Stadtplatz 32, 3340 Waidhofen/Ybbs
16. Ybbstaler VerlagsGmbH, Oberer Stadtplatz 31, 3340 Waidhofen/Ybbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur